

## **Kopftuchverbot in den Behörden?**

von Rolf Schwanitz vom 20.06.2015

Sollen Mitarbeiterinnen in Schulen, Ämtern und Behörden bei uns Kopftuch tragen dürfen? Für christliche Eiferer ist die Antwort vermutlich ebenso klar wie für kämpferische Atheisten. Sie lehnen dies ab. Entweder weil ein solch sichtbares Bekenntnis dem von vielen bevorzugten christlichen Glauben widerspricht oder weil solche Religionssignale generell als falsch und als eine Missachtung von Frauenrechten angesehen werden.

Aus laizistischer und säkularer Sicht müssen die Dinge aber etwas differenzierter betrachtet werden.

Deutschland ist ein säkulares Land, in dem die Weltanschauungs- und Religionsfreiheit der Menschen ebenso wie das Neutralitätsgebot des Staates Verfassungsrang besitzen. Jeder soll und muss seine Entscheidung für oder gegen einen Glauben frei treffen und danach leben können.

Grenzen setzen dabei lediglich die Grundrechte Anderer. Der Staat muss zugleich Heimstatt aller Bürger ohne Unterschied ihrer Religion und Weltanschauung sein, weshalb er selbst sich nicht bestimmte religiöse oder weltanschauliche Inhalte zu eigen machen darf. Er ist zu einer weltanschaulichen Enthaltensamkeit und Neutralität verpflichtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat unlängst ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen für mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt. Ich halte diese Entscheidung für nachvollziehbar – eine abgestimmte Meinung der laizistischen Sozialdemokraten, zu deren Sprecherkreis ich gehöre, gibt es dazu aber noch nicht. Das Kopftuch kann nach dieser Entscheidung für Lehrer nur dann an öffentlichen Schulen oder in Schulbezirken verboten werden, wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität davon ausgeht. Die bloße Sichtbarkeit der religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit einzelner Lehrer verletzt danach das staatliche Neutralitätsgebot noch nicht. Eine Verletzung beginnt aber, wenn die persönliche Religionsfreiheit des Lehrers im Einzelfall überschritten und er in werbender oder gar missionierender Art und Weise für seinen Glauben an der Schule tätig wird. Ein Unterschied zwischen muslimischer und andersartiger Religiosität besteht dabei ausdrücklich nicht. Es gibt hier auch kein Privileg des christlichen Glaubens gegenüber anderen Religionen.

Ob und in wie weit sich die hier von den Verfassungsrichtern beschriebene Grenzlinie in der Praxis tatsächlich bewährt, muss sich erst noch zeigen. Auch das schärfere Berliner Neutralitätsgesetz, nach dem bei Betül Giffey entschieden wurde, wird nach diesem Beschluss aus Karlsruhe auf Änderungsbedarf abgeklöpft werden müssen. Das bleibt alles abzuwarten.

Klar und eindeutig ist jedoch, dass überall dort, wo staatliche Stellen, Behörden und Ämter noch immer selbst das weltanschauliche Neutralitätsgebot verletzen, dringend gehandelt werden muss. Kreuze, Kruzifixe und andere religiöse Symbole an den Wänden von Klassenzimmern, Schulen, Gerichten, Rathäusern, Ministerien oder Kabinettsälen sollten allesamt entfernt werden. Es ist typisch für unsere verzerrte Wahrnehmung, dass wir mit Emphase über das Kopftuch bei einigen wenigen Lehrerinnen und Angestellten diskutieren, die Kruzifixe und Kreuze in den Amtsstuben aber meist vergessen. Diese Symbole haben mit der Ausübung von Religionsfreiheit nicht das Geringste zu tun. Diese allerdings christlichen Symbole stellen in den Amtsstuben einen permanenten Verstoß gegen das Neutralitätsgebot unseres Grundgesetzes dar. Hier sollten wir beginnen.

(veröffentlicht im Internet)